

Begründung:

Die Änderung betrifft das Grundstück Fl.-Nr. 256/2 Gmkg. Ruderting.

Die Baugrenzen werden nur im Bereich der nord-westlichen Grundstücksfläche wg. Stellung der Garage an der Grundstücksgrenze geändert.

Textliche Festsetzung:

Anstatt der ursprünglichen Einzelhausbebauung ist sowohl eine Einzel- als auch eine Doppelhausbebauung zulässig.

Bei Einzelhausbebauung sind max. 2 Wohnungen, bei Doppelhausbebauung max. 1 Wohnung je Doppelhaushälfte, zulässig.

Bei Errichtung eines Doppelhauses wird die Mindestgröße der Grundstücke je Doppelhaushälfte auf 350 qm festgelegt.

Die Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Planliche Festsetzungen:



: zulässig Einzel- od. Doppelhaus

Aufgestellt:
Tittling/Muth, 06.03.96

Architekturbüro
Willi Neumeier
Architekt Dipl.-Ing. FH
Muth 2a-94104 Tittling